

Ergänzung Begabungs- und Begabtenförderung zu

Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (2. Änderung) bezüglich § 40a Abs. 3 VBG („23./24. Wochenstunde“)

erstellt vom Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF) an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig und akkordiert mit der Abteilung II/11 (Personalangelegenheiten der AHS und der Bildungsanstalten) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Aus dem Gesichtspunkt der Begabungs- und Begabtenförderung fallen folgende Tätigkeiten von Lehrpersonen unter die sogenannte 23./24. Wochenstunde:

- Anleitung und Begleitung von begabungs- und begabtenförderlichen Projekten sowohl individuell als auch im Rahmen einer Kleingruppe¹ („Gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schüler/innen in Kleingruppen“)
- Anleitung und Begleitung von Schüler/innen (individuell oder im Rahmen einer Kleingruppe) zu leistungsrelevanten und begabungsförderlichen überfachlichen Kompetenzen (z.B. Leistungsmotivation, Lernstrategien)
- Coaching und Begleitung begabter Schüler/innen (z.B. im Rahmen eines Drehtürmodells)
- Beratung von Schüler/innen, deren Eltern sowie von Kolleginnen und Kollegen, die Anliegen und Fragen rund um Begabungs- und Begabtenförderung haben
- Kollegiale Beratung zu Inhalten der Begabungs- und Begabtenförderung („Wissensmanagement: Unterstützung beim Zugang zu und Umgang mit Fachwissen, Multiplikation von Wissenszuwachs aus der Fortbildung“)
- Wissensmanagement zu begabungs- und begabtenförderlichen außerschulischen Aktivitäten (z.B. Sommerakademien, Programm „Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen“, Kinderunis, Talentförderkurse)

¹ Eine Kleingruppe ist zahlenmäßig nicht definiert. Ihre Größe liegt in der Autonomie der jeweiligen Schule.